

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 727/2015  
Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2015  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Geschäftsnummer: 201 14 6  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung; Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2016 - 2019

---

#### 1 Gegenstand

Beiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme dar. Obwohl grundsätzlich die Planungstragenden der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Regionen, Kanton) die Kosten ihrer Planungsbehörden selber tragen, hat der Kanton ein Interesse, diese Arbeiten wie auch Massnahmen zur Umsetzung solcher Planungen zu fördern und finanziell zu unterstützen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsbeiträgen an diese Aufwendungen sind im Baugesetz sowie in der Planungsfinanzierungsverordnung aufgeführt. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen kantonalen Energiegesetz leistet der Kanton Beiträge an die Kosten für die obligatorischen kommunalen Energierichtpläne.

Mit dem Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel im Sinn eines Programms für vier Jahre bereitgestellt und bewilligt werden. Der Rahmenkredit führt nicht nur zu einer Entlastung des Regierungsrats von einzelnen Staatsbeitragsgeschäften, sondern auch zu einer deutlichen Abnahme des Aufwands in der Verwaltung bei der Behandlung der Beitragsgesuche.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 33
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 139 f.
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111), Artikel 6, 7, 8, 15 und 16
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Artikel 155
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KENG; BSG 741.1), Artikel 56 und 57
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 149, Artikel 152 Absatz 4



### 3 **Kreditsumme**

Rahmenkredit Gesamtsumme: 9 Millionen Franken

Der beantragte Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017 - 2019 eingestellt.

### 4 **Kredit- und Ausgabenart, Konto, Rechnungsjahr**

Rahmenkredit 2016 - 2019

Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben im Sinn von Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG

Der Rahmenkredit wird in folgende voraussichtliche Zahlungstrancen unterteilt:

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart/Funktionsbereich (FB)</b>	<b>Produktgruppe</b>	<b>Betrag</b>
2016	362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 2'250'000.--
2017	362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 2'250'000.--
2018	362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 2'250'000.--
2019	362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden/1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 2'250'000.--

Der Rahmenkredit wird durch Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

### 5 **Verwendung des Rahmenkredits**

Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung wird die Kompetenz für die Verwendung des Rahmenkredits erteilt (Art. 53 Abs. 2 FLG).

In den Ausführungsbeschlüssen zum Rahmenkredit werden die erforderlichen Auflagen und Bedingungen nach den massgebenden subventionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons festgelegt.

### 6 **Zuständigkeit / Finanzreferendum**

Nach Artikel 76 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Grosser Rat
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion